

Beschlussvorlage

06.03.2019

Nr. III/1/2019

Forstneuorganisation Main-Tauber-Kreis;

- Beauftragung des Kreisforstamtes Main-Tauber-Kreis mit der Weiterführung der forstlichen Betreuung des Gemeindewaldes ab 01. Januar 2020,
- Beauftragung der Holzverkaufsstelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis mit dem Verkauf des Holzes aus dem Gemeindewald ab 01. Januar 2020

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 19.03.2019

Beschlussantrag:

- 1.) Die Gemeinde Werbach beauftragt das Kreisforstamt Main-Tauber-Kreis mit der Weiterführung der forstlichen Betreuung des Gemeindewalds ab 01.01.2020
- 2.) Die Gemeinde Werbach beauftragt die Holzverkaufsstelle des Landratsamts mit dem Verkauf des Holzes aus dem Gemeindewald ab 01.01.2020.
- 3.) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verträge nach Vorliegen des rechtlich geprüften und zwischen MLR und Kommunalen Landesverbänden abgestimmten Mustervertrags zu den genannten Hektar- bzw. FM-Sätzen mit dem Landkreis abzuschließen.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wird der öffentliche Forstsektor im Land neu ausgestaltet.

Kennzeichnend ist die vollkommene organisatorische Trennung der Bewirtschaftung des Staatswalds auf der einen Seite (in der Rechtsform einer AÖR) und der Betreuung des Körperschafts- und Privatwalds im Kooperationsmodell durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt auf der anderen Seite.

Für den Kommunalwald sind folgende Aspekte relevant:

- die forsttechnische Betriebsleitung obliegt der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt; die Kosten hierfür werden vom Land getragen.
- der forstliche Revierdienst kann – wie bisher – als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausschreibungsfrei der Unteren Forstbehörde übertragen werden. Dazu ist festgelegt:
 - die Entgelte für die forstliche Betreuung sind auf der Grundlage kreisindividuell berechneter Gestehungskosten nach vorgegebenen landesweiten Richtwerten zu erheben
 - das Land weist dem Landkreis Mittel zum Gemeinwohlausgleich für die Leistungen der Kommunalwälder zu, die bei der Berechnung der Gestehungskosten berücksichtigt werden.
- Die Vermarktung des Holzes kann von der Unteren Forstbehörde aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr wahrgenommen werden. Die Holzvermarktung kann aber an die kommunale Holzverkaufsstelle beim Landratsamt zu Gestehungskosten übertragen werden.

Forstlicher Revierdienst:

Für die (weitere) Übertragung des Forstlichen Revierdienstes auf die Untere Forstbehörde beim Landratsamt ist eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Das Entgelt für die forstliche Betreuung des Gemeindewalds im Landkreis (Forstlicher Revierdienst) durch die Untere Forstbehörde wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt festgesetzt.

- Berechnungsgrundlage ist die gesamte forstliche Betriebsfläche (gemäß des jeweils gültigen Forsteinrichtungswerks) in Hektaren
- Der Entgeltsatz beträgt zum 01.01.2020 45 €/ha Forstliche Betriebsfläche netto
- Das Betreuungsentgelt ist umsatzsteuerpflichtig

Da der Betreuungssatz sich aus den Gestehungskosten ableiten soll, ist eine Überprüfung/Nachkalkulation im 2-Jahres Turnus vorgesehen (Abilden von Flächenänderungen, Lohnerhöhungen, Erhöhung des Gemeinwohlkostenausgleichs)

Die räumliche Ausgestaltung der Revierorganisation im Landkreis erfordert zuvor eine verbindliche Entscheidung der Gemeinde über die Übertragung des forstlichen Revierdienstes auf die Untere Forstbehörde.

Es ist vorgesehen, den Gemeinde- und Privatwald auf einer Gemarkung als räumlichen Verbund zu betreuen. Dies führt zu Synergieeffekten für die Kommunalwälder, erhöht die Zufriedenheit der Kleinprivatwaldbesitzer, befördert die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffs Holz und gewährleistet die Erfüllung der Forstschutzaufgaben der Forstverwaltung. Die Reviergröße ist nach oben hin begrenzt, um eine hohe Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Die Übertragung des Revierdienstes auf die untere Forstbehörde ermöglicht außerdem eine angemessene Vertretungsregelung im Krankheitsfall und personelle Verstärkung bei Naturkatastrophen.

Der forstliche Revierdienst enthält folgende Tätigkeiten:

- Sachkundiges, regelmäßiges Beobachten des Waldzustands und der Waldentwicklung sowie die Umsetzung geeigneter Pflegemaßnahmen

- Mitwirkung bei der Jahresplanung auf Basis der Forsteinrichtungsdaten und der Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Waldeigentümer: Erstellung von Naturalplan, Sortenplan, Arbeitsplan, Finanzplan und Investitionsplan
- Planung, Organisation, Anleitung und Überwachung sämtlicher Betriebsarbeiten.
- Betriebsvollzug: Holzernte (Hiebsvorbereitung, Überwachung des Holzeinschlags, Holzsortierung und Holzaufnahme), Neuanlage und Pflege der Forstkulturen, Jungbestandspflege, Wertästung, Waldschutzmaßnahmen, Wegeunterhaltung, Gewinnung Saat- und Pflanzgut, Maßnahmen zur Erholungsnutzung, Naturschutzmaßnahmen
- Datenerfassung und –bearbeitung auf der Basis der gültigen FOKUS-Fachverfahren
- Erstellung von Abrechnungsgrundlagen für Unternehmerleistungen und für die betrieblichen Arbeitskräfte
- Führung der im Forstrevier eingesetzten betrieblichen Arbeitskräfte und Unternehmer
- Mitwirkung bei der lang- und mittelfristigen Planung, z.B. Forsteinrichtung, Standortskartierung, Flora-Fauna-Habitat-Managementpläne.
- Offener Punkt: Die Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und an Bebauung wird im Mustervertrag geklärt (*MLR und kommunale Landesverbände entscheiden, wie mit der Kontrolle der Waldränder verfahren wird, Möglichkeiten: Amtshaftung Forstverwaltung oder Haftung und Verantwortung Eigentümer. Die Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen verbleibt bei der Forstverwaltung*).

Holzvermarktung:

Der Landkreis bietet die Holzvermarktung über die Holzverkaufsstelle beim Landratsamt an. Das Forstamt empfiehlt die Beauftragung der Holzverkaufsstelle.

Der Kostenbeitrag für die Holzvermarktung muss sich aus den Gestehungskosten ableiten. Das Entgelt für die Holzvermarktung durch die Holzverkaufsstelle beim Landratsamt beträgt vorläufig 3,00 €/Fm vermarktetes Holz netto. Das Entgelt für die Holzvermarktung ist umsatzsteuerpflichtig.

Darin enthalten ist der Holzlistendruck, Kartenerstellung für die Logistik, Kundenakquise, Anbieten des Holzes und Einholen von Verkaufsangeboten, Dokumentation der Holzqualitäten von Sortimenten nach Werksmaß, Qualitätssicherung, Verkaufsverhandlungen und –absprachen mit dem Kunden, Ausfertigung von Liefer- und Kaufverträgen, Bereitstellung und Freigabe von Teillieferungen auf Verträge, Absicherungen des Kaufpreises bei Frei-Werk-Verkäufen, Prüfung u. Abrechnung von Werksprotokollen, Wertholzverkauf im Rahmen von Meistgebotsverkäufen und Fakturierung, Abwicklung von gemeinschaftlichen Verkäufen über ein bilanzielles Konto des Landkreises, Organisation der Entrindung auf Kundenwunsch und Unterstützung bei der Logistik.

Die Qualität der Holzvermarktung ist entscheidend für den Ertrag aus der Waldwirtschaft; die Holzvermarktung ist anspruchsvoll und aufwendig wegen einer breiten Baumartenpalette mit vielen Laubbaumarten, mit hoher Qualitätsspreizung und mit einer Vielzahl von Verkaufssorten. Unabdingbar für den Erfolg sind viel Erfahrung und Fachkenntnis.



Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

06.03.2019

Nr. III/2/2019

Verpachtung von Anlagen der Wassergewinnung an den Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 19.03.2019

Beschlussantrag:

- 1.) Dem Abschluss eines Betriebspachtvertrages zur Übertragung der Anlagen zur Wassergewinnung (Brunnen, Quelle) an den Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber wird entsprechend dem beigefügten Muster inkl. der dazugehörenden Anlagen 1, 1a, 1b und 2 zugestimmt.
- 2.) Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Rechtsauffassung durch die Finanzverwaltung.
- 3.) Sofern sich im Rahmen der Abstimmung mit der Finanzverwaltung die Notwendigkeit zur Änderung des Musterbetriebspachtvertrages ergibt und diese Änderungen aus wirtschaftlicher oder rechtlicher Sicht nicht von wesentlicher Bedeutung sind und nicht das Wesen des Betriebspachtvertrages ändern, wird die Verwaltung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen. Die Verwaltung hat den Gemeinderat hierüber im Nachhinein zu informieren.

Sachverhalt:

In der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Tauber (WVMT) vom 29.01.2015 ist in § 2 Abs. 4 festgelegt, dass der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben vorhandene Anlagen kauft, pachtet oder neue Anlagen baut. Darüber, welche Anlagen der Verband übernimmt oder baut, ist ein Plan zu fertigen, der Bestandteil der Satzung wird.

Dieser „Plan zur Abgrenzung der Verbands- und Eigenmaßnahmen wurde in der Verbandsversammlung des WVMT am 23.02.2016 beschlossen und am 29.06.2016 vom Landratsamt genehmigt.

Mit dem nun vorliegenden Betriebspachtvertrag soll der Übergang der bestehenden Anlagen der Gemeinde Werbach auf den WVMT vollzogen werden. Die anderen am Zweckverband WVMT beteiligten Mitgliedsgemeinden bzw. der Zweckverband Grünbachgruppe erhalten gleichlautende Musterverträge zur Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien. Im Zuge der Verbandsgründung wurde durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüft, welche steuerlichen Auswirkungen eine Übertragung von bestehenden Anlagen der Wasserversorgung von den Mitgliedsgemeinden bzw. dem Zweckverband Grünbachgruppe auf den Zweckverband WVMT haben könnte. Nach Anfragen an die Finanzverwaltung wurde durch die WIBERA vorgeschlagen, dass die Anlagen der Mitgliedsgemeinden per Pachtverträge auf den Zweckverband übergehen sollen.

Hierzu hat die WIBERA einen Mustervertrag entwickelt, in dem die übergehenden Anlagen (Anlage 1), die nicht überlassenen Anlagen (Anlage 1 a), die Anlagen, die der Mitnutzung unterliegen (Anlage 1 b), der Berechnungsmodus zur Ermittlung des Pachtentgeltes (Anlage 2) sowie die Aktivierungsrichtlinie für Anlagen der Wasserversorgung dargestellt sind.

Der Abschluss der Musterpachtverträge zwischen den Mitgliedern und dem Zweckverband ist auch steuerlicher Sicht notwendig. Der Abschluss der Pachtverträge dient dem Zweck, dass die Wasseraufbereitungsanlagen (insbesondere die Quellen), die weiterhin im Eigentum der Mitglieder verbleiben sollen, jedoch vom Zweckverband für die Wasseraufbereitung benötigt werden, nicht aus dem steuerlichen Betriebsvermögen der einzelnen Mitglieder entnommen werden. Eine solche Entnahme hätte die Versteuerung der sogenannten stillen Reserven zur Folge. Weiterhin könnte für die Zukunft kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, der Vorsteuerabzug in der Vergangenheit wäre zu korrigieren. Zur Absicherung, dass diese steuerlichen Folgen nicht bei Abschluss dieser Pachtverträge eintreten, hat der Zweckverband im Namen der Mitglieder einen Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt Tauberbischofsheim gestellt. Der Beschluss bzw. dessen Umsetzung steht daher unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Rechtsauffassung durch die Finanzverwaltung.

Sofern sich im Rahmen der Abstimmung mit der Finanzverwaltung die Notwendigkeit zur Änderung des Musterpachtvertrags ergibt und diese Änderungen aus wirtschaftlicher oder rechtlicher Sicht nicht von wesentlicher Bedeutung sind und nicht das Wesen des Pachtvertrags

ändern, wird die Verwaltung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen. Die Verwaltung hat den Gemeinderat hierüber im Nachhinein zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Nachdem das Pachtentgelt analog dem Berechnungsmodus nach Anlage 2 ermittelt ist, wird dies der WVMT berechnet und von dort als weitere Komponente der Betriebskostenumlage an die Mitgliedsgemeinden bzw. die Grünbachgruppe nach Wassermengen weiterberechnet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

06.03.2019

Nr. III/4/2019

Auslauf des best. Straßenbeleuchtungsvertrages und Auswahl des neuen Vertrages „Comfort“.

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 19.03.2019

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Werbach entscheidet sich für den Straßenbeleuchtungsvertrag „Comfort“. Dieser ist für 4 Jahre gültig.

Sachverhalt:

Zum 31.03.2019 läuft der best. Straßenbeleuchtungsvertrag mit der NetzeBW aus. Für die Verlängerung gibt es die Auswahl zwischen zwei Verträgen, die in ihren Leistungen und Kosten gegenübergestellt werden, um hier eine Entscheidung herbeiführen zu können.

Die Kosten beziehen sich auf dem momentanen Stand mit 669 Lampen.

Alle Kosten netto!!

| Vertrag | Basic | Comfort |
|--|---|---|
| Kosten neu netto | 9.379,38 € | 14.189,49 € |
| Rückvergütung pro LED 3€ | - | 540 € |
| Kosten für Reparatur | 2015 – 1.432,30 € 2016 – 842,24 € 2017 – 1.827,26 € 2018 – 3.277,22 € | Inklusive, außer Material 236,99 € 5,81 € 31,98 € 50,22 € |
| Zusätzliche Leistungen | - Leistungen müssten extra bezahlt werden LED Antrag 1.562,30 € Kosten Bauhof 2.311,97 € | Siehe Anlage Leistungen |
| Kosten letzten vier Jahre <u>ohne zusätzliche Kosten</u> | 16.758,40 € | 13.974,49 € |

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für sind im Haushalt 2019 berücksichtigt.



Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

06.03.2019

Nr. III/5/2019

Dachsanierung Turnhalle Gamburg

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 19.03.2019

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Werbach vergibt den Auftrag an die Firma Rudorfer aus Tauberbischofsheim zu einer Angebotssumme von 28.936,61€ brutto.

Sachverhalt:

Das undichte Dach der Turnhalle Gamburg soll im Teilbereich (Sportbereich) erneuert werden. Hierzu wurden im Haushalt 30.000€ vorgesehen.

Von vier angeschriebenen Firmen hat lediglich die Firma Rudorfer ein Angebot abgegeben.

Da dieses unterhalb des Kostenansatzes liegt, schlägt die Verwaltung trotzdem die Vergabe des Auftrages vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2019 wurde für diese Arbeiten 30.000€ vorgesehen. Die Arbeiten liegen somit im Kostenrahmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

07.03.2019

Nr. III/6/2019

Beratung und Beschlussfassung Kindergartenbedarfsplanung zum 31.12.2018

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 19.03.2019

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Kindergartenbedarfsplanung zum Stichtag 31.12.2018 zu.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage: Kindertagesbetreuungsgesetz

Gemäß § 3 Abs. 1 werden Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Gemäß § 3 Abs. 2a haben die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem von Personenberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 beteiligen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Bedarfsplanung zum 31.12.2018

Im Auftrag der Gemeinde Werbach wurden durch die einzelnen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde Bedarfsumfragen durchgeführt.

Zahlenwerte aus Bedarfsplanung zum 31.12.2018:

Kinder U 3 (Krippenkinder)

Für 63 Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr stellt die Gemeinde Werbach 32 Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten in Werbach, Wenkheim und Niklashausen zur Verfügung. Nicht alle Kinder beanspruchen einen Betreuungsplatz. Die Vorlaufzeit für eine bedarfsgerechte Planung ist hier sehr kurz. Deshalb kann es zeitweise zu geringen Wartezeiten führen.

Die beiden Krippengruppen im Kindergarten in Werbach sind bei einer durchschnittlichen Öffnungszeit von täglich 7 Stunden weitestgehend ausgelastet. In Absprache mit dem Träger des Kindergartens in Werbach wird deshalb eine Gruppe für die Betreuung der Ü 3 Kinder auch als Altersmischgruppe für Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren umgestellt. Wir hoffen hier auf eine Entlastung der beiden Krippengruppen in Werbach.

Die Krippengruppe im Kindergarten in Niklashausen wird sehr gut angenommen. Das Angebot ist bezüglich der Anzahl der Betreuungsplätze derzeit ausreichend. Hier bieten wir eine Betreuungszeit von bis zu 6,5 Stunden täglich an.

Im Kindergarten in Wenkheim wird die Kindergartengruppe als Altersmischgruppe geführt, so dass auch hier einige Betreuungsplätze für Kinder ab 2 Jahren zur Verfügung stehen.

Kinder Ü 3 (ab Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt stellt die Gemeinde Werbach für 93 Kinder 121 Betreuungsplätze in den drei Kindertagesstätten zur Verfügung. Die derzeitigen Betreuungsplätze sind zum Stichtag 31.12.2018 somit mehr als ausreichend.

Im Kindergarten in Werbach werden in 3 Gruppen in verschiedenen Gruppenformen Betreuungszeiten bis zu 45 Stunden/Woche angeboten. Erweitert wird dies noch durch das Angebot eines warmen Mittagessens. Die Auslastung ist hier sehr gut.

Im Kindergarten in Niklashausen bieten wir in einer VÖ Gruppe eine Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu 6,5 Stunden/täglich an. Zum Stand 31.12.2018 ist das Angebot bezüglich der Anzahl der Betreuungsplätze ausreichend. In der Auswertung der Bedarfsumfrage wurde von einzelnen eine längere tägliche Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden gewünscht. Dies können wir aus räumlichen Gründen im Kindergarten in Niklashausen leider nicht anbieten. Die gesetzlichen Vorgaben für eine solche Ganztagesgruppe sind mit dem vorhandenen Gebäude nicht in Einklang zu bringen. Hier müssen wir auf das Angebot des Kindergartens im Ortsteil Werbach verweisen.

Vorausschauend auf das nächste Kindergartenjahr 2019/2020 ist nach den derzeitigen Anmeldungen eine Wiedereröffnung der Kleingruppe für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt zum Ende des Kindergartenjahres geplant.

Im Kindergarten in Wenkheim bieten wir in einer Altersmischgruppe für 2-Jährige bis Schuleintritt eine Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu 6,2 Stunden/täglich an. Die 2017 zusätzlich eingerichtete Kleingruppe wurde zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 infolge geringer Nachfrage wieder geschlossen. Die Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze ist ausreichend.

Grundschule

Die Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Vormittag) und die Nachmittagsbetreuung bis 15.45 Uhr an der Grundschule in Wenkheim mit dem Angebot eines warmen Mittagessens wird gut angenommen und ist ausreichend.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zum Stand 31.12.2018 unser Angebot bedarfsgerecht und auch ausreichend ist. Alle Wünsche können wir nicht erfüllen. Die Nachfrage nach längeren und flexibleren Betreuungszeiten steigt jedoch von Jahr zu Jahr. Hier gilt es für die Zukunft sowohl die räumlichen als auch personellen Voraussetzungen zu schaffen, um dieser Nachfrage gerecht zu werden. Hierfür sind hohe finanzielle Aufwendungen notwendig. Dies geht ohne ausreichende Unterstützung von Seiten des Bundes und der Länder nicht.



Dürr, Bürgermeister